Artenschutzprüfung

zum

Bebauungsplan „Gewerbegebiet III“

Gemeinde Kall

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402-1274995
Fax: 02402-1274996
Internet: www.planungsbuero-fehr.de
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 29. August 2014, aktualisiert 11.10.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der Untersuchung 1
2. Rechtliche Grundlagen 1
3. Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen 2
4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik 5
4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna 5
4.2 Weitere Artengruppen 5
5. Ergebnisse 5
5.1 Bestehende Daten 6
5.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV 6
5.1.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS 8
5.2 Aktuell erhobene Daten 8
6. Projektwirkungen 11
7. Artenschutzrechtliche Beurteilung 12
7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten 12
7.2 Brutvögel 13
7.3 Gastvögel 16
7.4 Säugetiere 17
8. Zusammenfassende Bewertung 18

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

1. Anlass der Untersuchung

Mit Hilfe der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet III“ will die Gemeinde Kall die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebietes schaffen. Im derzeit laufenden Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Fläche in gleicher Abgrenzung berücksichtigt.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes, insbesondere gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, zu beachten. In diesem Zusammenhang wurde im FNP-Verfahren für die hiesige Fläche eine Artenschutzvorprüfung erstellt. Als Ergebnis der Vorprüfung wurde die Notwendigkeit einer Vertiefung im Rahmen des Bebauungsplans formuliert. Insbesondere für einige Vogelarten konnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht von vorne herein ausgeschlossen werden, weshalb bei dieser Artengruppe eine aktuelle Bestandserfassung in der Brutzeit 2014 durchzuführen war. Weitere Artengruppen sind auf Basis von Bestandsdaten und dem Lebensraumpotenzial beurteilbar.

Das vorliegende artenschutzrechtliche Gutachten behandelt die Belange der geschützten Arten. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird herausgearbeitet, ob planungsrelevante Tierarten im Projektgebiet vorkommen und ob diese ggf. von den Planungen erheblich betroffen sein könnten. Insbesondere wird geprüft, ob es zu einer Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung und Verletzung), Nr. 2 (Störungstatbestand) sowie Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen kann und welche Maßnahmen ggf. geeignet sind, dies zu verhindern.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 44 getroffen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Projektgebiet keine besonders geschützten Pflanzenarten vorkommen, bezieht sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf den Absatz 1 Nr. 1-3.

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

§ 44 (5) BNatSchG sagt zudem:
„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, **soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird**. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.“

3. Lage und Beschreibung der untersuchten Flächen

Das Untersuchungsgebiet liegt im nördlichen Ortsrandbereich des Zentralortes der Gemeinde Kall im Kreis Euskirchen. Das bestehende Gewerbegebiet soll nordöstlich der L 206 erweitert werden. Die zu bebauenden Flächen werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Kleinere Waldbestände befinden sich im Nordosten als auch im südöstlichen Untersuchungsbereich. Im Norden befindet sich der Heidehof, der Bestandsschutz genießt.



Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes im Nordosten der Gemeinde Kall.

Bereits während der ersten Begehungen wurde in einem kleinen Waldstück im Süden die Turteltaube als Brutvogel festgestellt. Diese Art ist in NRW im Bestand „stark gefährdet“ und befindet sich in einem „ungünstigen Erhaltungszustand“. Aus diesem Grund wurde die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes bereits während der Untersuchung zum Schutz der Art geändert. Das ehemals im Bebauungsplangebiet liegende Waldstück, welches auch für eine bauliche Entwicklung genutzt werden sollte, wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Daraus ergibt sich folgende Abgrenzung für den Bebauungsplan.

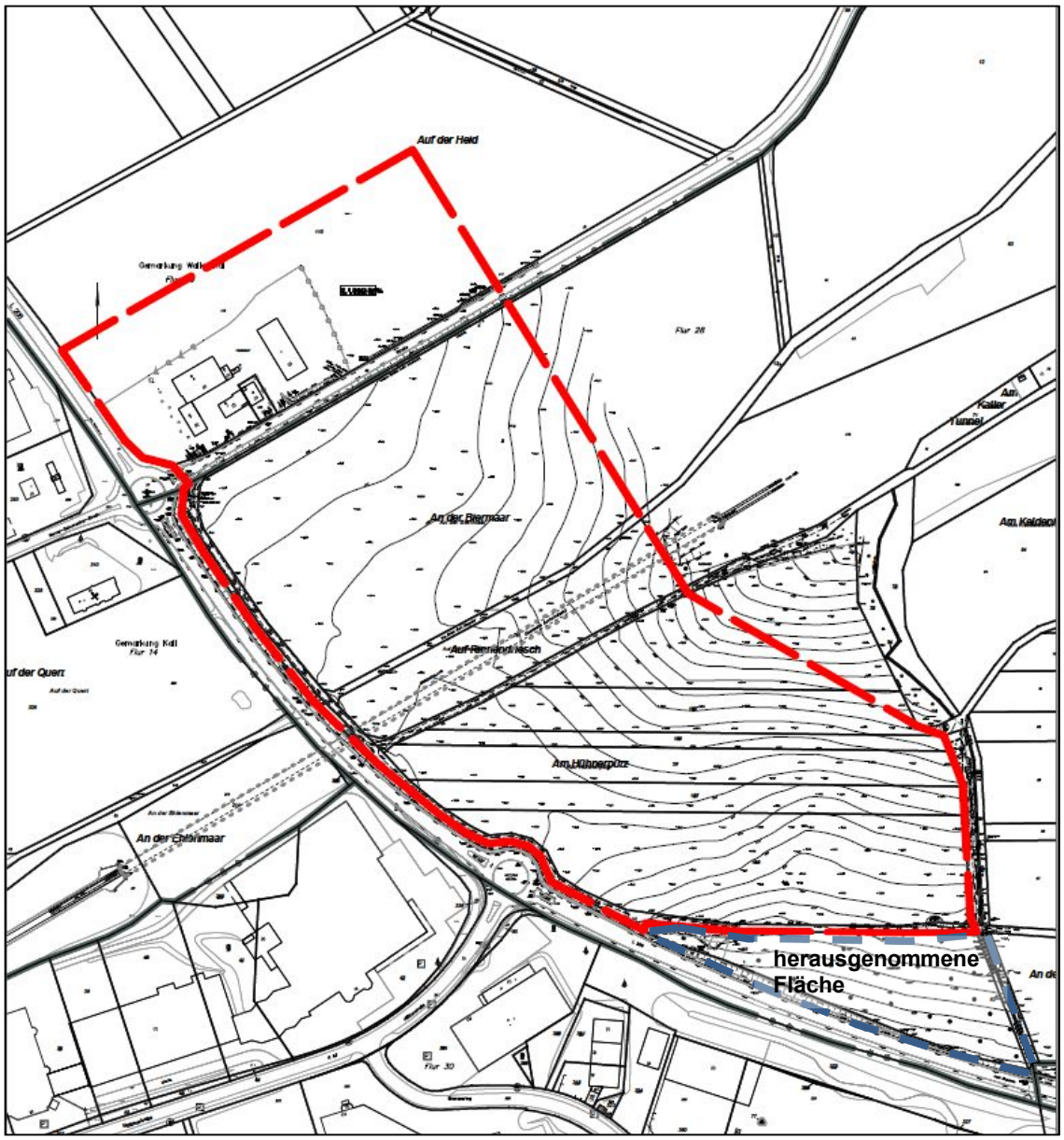


Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplans mit herausgenommener Fläche (blau).

Kurzbeschreibung der Habitatstrukturen:
Auf der ca. 14 ha großen Fläche dominiert die Ackernutzung. Im Nordosten grenzt die Fläche an einen älteren Laubwaldbestand, der auf der Untertunnelung der Bahnlinie stockt. Durch das Gebiet verlaufen unbefestigte Wege und ein kurzes Stück asphaltierter Weg. Zur L206 hin befindet sich im Westen ein straßenbegleitender Gehölzstreifen. Im Norden befindet sich der Heidehof mit seinen Außenanlagen, der unter Bestandsschutz steht. Ursprünglich beinhaltete das Plangebiet im Süden ein überwiegend aus jungen bis mittelalten Laubgehölzen bestehendes kleines Waldstück. Dieses wurde jedoch frühzeitig aufgrund der Untersuchungsergebnisse der ASP 2 aus der Planung herausgenommen (s.o.).

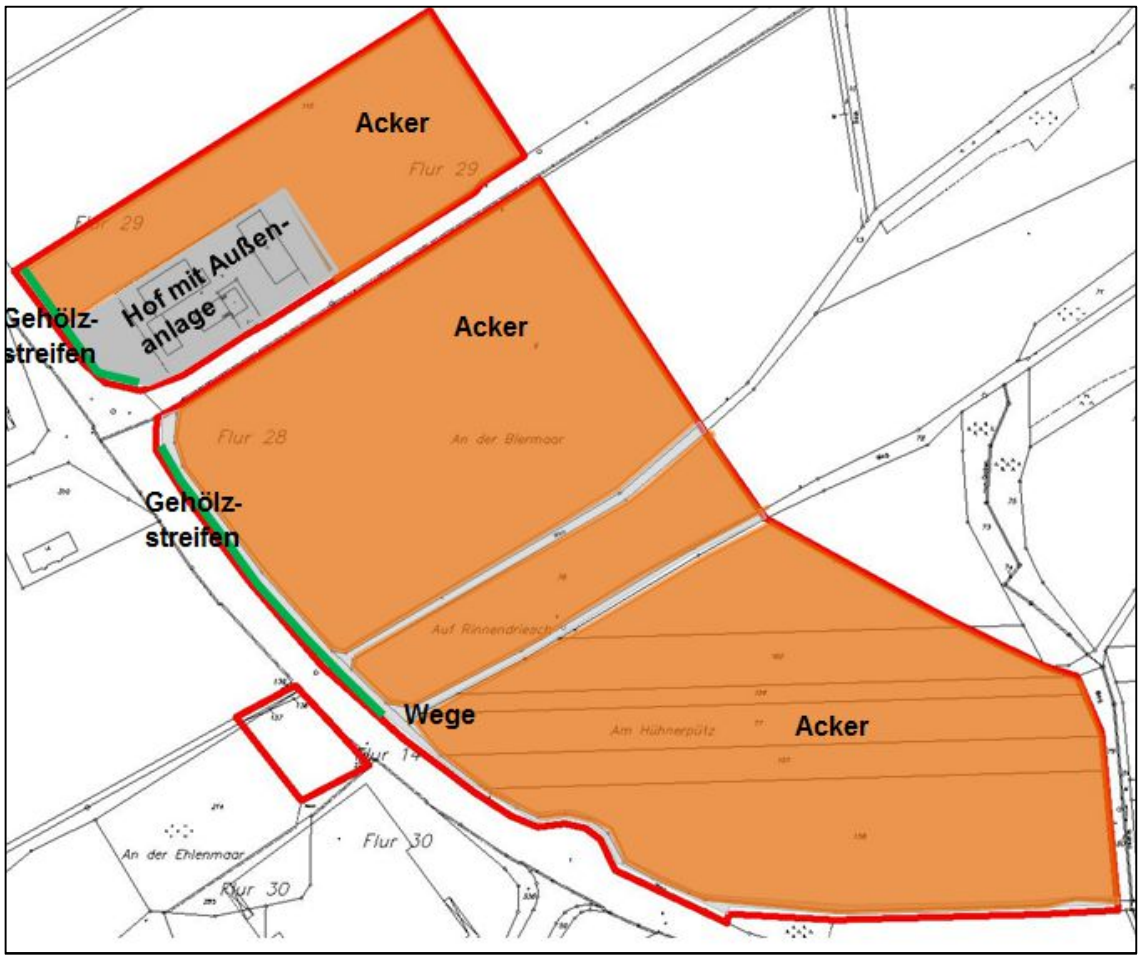


Abb. 3: Biotoptypenkarte des Bebauungsplangebietes (entnommen der ASP I).

Dieses Mosaik aus offenen Ackerflächen, Gehölzstreifen sowie bewaldeten Arealen, die sich in die Umgebung, insbesondere in Richtung Nordosten fortsetzen, bietet ein vielfältiges Habitat für viele Tierarten. Daraus ergibt sich ein zumindest in Teilbereichen erhöhtes Lebensraumpotenzial insbesondere für Vögel, was eine vertiefende Betrachtung dieser Arten(gruppen) notwendig macht.

Das Untersuchungsgebiet liegt im LSG Kreis Euskirchen. Etwa 100 Meter entfernt zur Bebauungsplanfläche beginnt das NSG „Heidefläche bei Dottel“. Das NSG „Tanzberg“, welches auch gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen ist, liegt in etwa 480 m südlicher Entfernung. Die NSG „Buntsandsteinrücken nördlich Kall“ und NSG „Kallmuter Berg“ befinden sich in etwa 1600 m bzw. 1700 m Entfernung. Etwa 2 km nordwestlich beginnt der „Nationalpark Eifel“.

4. Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Folgender Untersuchungsumfang wurde zur Schaffung einer aktuellen Datengrundlage aufgestellt und durchgeführt:

1. Auswertung bestehender Daten (ASP 1, Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS), verknüpft mit den Habitatstrukturen vor Ort.
2. Brutvogelkartierung an 7 Terminen zwischen Anfang Mai und Mitte Juli 2014 und zwar am 06.05., 13.05., 23.05., 02.06., 12.06., 24.06. und 11.07.2014

4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte in Form einer Revierkartierung, mit der das Untersuchungsgebiet mit seinem näheren Umfeld (ca. 200 m) abgedeckt wurde. Revieranzeigende Männchen wurden nach Lautäußerungen (Verhören des Gesanges und der Rufe) und Verhaltensmerkmalen (z. B. Antragen von Nistmaterial, Eintragen von Futter) erfasst. Mehrmaliges revieranzeigendes oder brutanzeigendes Verhalten an gleicher Stelle wurde als Brutnachweis gewertet.

4.2 Weitere Artengruppen

Weitere Artengruppen wurden nicht mittels Kartierung erfasst. Vielmehr wurde hier anhand der Habitatstrukturen das Lebensraumpotenzial für die im Messtischblatt oder im Fundortkataster gemeldeten Arten bestimmt. In der Artenschutzprüfung erfolgt eine Verknüpfung mit den Eingriffswirkungen, um die artenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen.

5. Ergebnisse

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung dienen Daten der eigenen Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2014. Darüber hinaus wurden die im „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW für das Messtischblatt 5405 (Mechernich) eingetragenen Daten zu den planungsrelevanten Arten ausgewertet. Ergänzend wurden auch die Informationen aus dem Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS des Landes NRW berücksichtigt.

5.1 Bestehende Daten

Anhand vorliegender Daten des LANUV können ergänzend zu den eigenen Kartierungen Aussagen zur faunistischen Ausstattung des Gebietes gemacht werden.

5.1.1 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV

Das FIS führt alle planungsrelevanten Arten auf, die für das relevante Messtischblatt gemeldet sind. Diese sind in folgender Tabelle aufgeführt. Durch die Lage des Untersuchungsgebietes in unmittelbarer Nähe zu allen 4 Quadranten, werden die Vorkommen in allen diesen Quadranten dargestellt.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für alle Quadrandten im Messtischblatt 5405 – Mechernich-
Stand 14.07.2014

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Quadranten des MTB 5405			
Säugetiere			Q1	Q2	Q3	Q4
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	SCHLECHT+	-	x	x	x
Braunes Langohr	Art vorhanden	GÜNSTIG	x	x	x	x
Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG-	-	-	-	x
Fransenfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG	-	x	x	x
Graues Langohr	Art vorhanden	SCHLECHT	-	x	-	x
Großes Mausohr	Art vorhanden	UNGÜNSTIG	-	x	x	x
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG	-	x	x	x
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG	-	-	-	x
Teichfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG	-	-	x	x
Wasserfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG	-	x	x	x
Wildkatze	Art vorhanden	UNGÜNSTIG +	-	-	x	x
Wimperfledermaus	Art vorhanden	SCHLECHT	-	x	-	-
Zwergfledermaus	Art vorhanden	GÜNSTIG	-	x	-	-
Vögel						
Baumpieper	sicher brütend	UNGÜNSTIG	x	x	x	x
Eisvogel	sicher brütend	GÜNSTIG	x	-	-	x
Feldlerche	sicher brütend	UNGÜNSTIG -	x	x	x	x
Feldschwirl	sicher brütend	UNGÜNSTIG	-	x	-	-
Feldsperling	sicher brütend	UNGÜNSTIG	x	x	x	x
Habicht	sicher brütend	GÜNSTIG	x	-	x	-
Kiebitz	sicher brütend	SCHLECHT	x	-	-	-
Kleinspecht	sicher brütend	GÜNSTIG	x	-	x	-
Mäusebussard	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	x
Mehlschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG	x	x	x	x
Mittelspecht	sicher brütend	GÜNSTIG	x	-	x	-
Neuntöter	sicher brütend	GÜNSTIG-	-	x	x	x
Rauchschwalbe	sicher brütend	UNGÜNSTIG -	x	x	x	x
Rotmilan	sicher brütend	UNGÜNSTIG	x	x	x	x
Schleiereule	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	x

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Quadranten des MTB 5405			
Fortsetzung Vögel						
Schwarzspecht	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	x
Sperber	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	-
Steinkauz	sicher brütend	SCHLECHT	x	x	-	-
Turmfalke	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	x
Turteltaube	sicher brütend	UNGÜNSTIG -	x	x	x	x
Uhu	sicher brütend	GÜNSTIG	-	x	-	-
Wachtel	sicher brütend	UNGÜNSTIG	x	-	x	x
Waldkauz	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	x
Waldlaubsänger	sicher brütend	GÜNSTIG	x	x	x	x
Waldohreule	sicher brütend	UNGÜNSTIG	-	x	x	x
Waldschnepfe	sicher brütend	GÜNSTIG	x	-	x	-
Wespenbussard	sicher brütend	UNGÜNSTIG	x	-	-	-
Ziegenmelker	sicher brütend	SCHLECHT	-	x	-	-
Reptilien						
Schlingnatter	Art vorhanden	UNGÜNSTIG	x	x	-	x

Für das relevante Messtischblatt sind 28 Vogelarten genannt. Des Weiteren sind 13 Säugetierarten, darunter 12 Fledermausarten und die Wildkatze für die 4 Quadranten des MTB gemeldet. Außerdem ist die Schlingnatter in drei der 4 Quadranten gelistet.

Eine relevante Betroffenheit der **Wildkatze** sowie der **Schlingnatter** kann in Zusammenhang mit der geplanten Projektfläche ausgeschlossen werden. Die Habitatbedingungen sind für diese Arten nicht geeignet. Zudem ist die Störungsintensität durch die L206 und das bestehende Gewerbegebiet hoch.

Aufgrund der Lage im an die Siedlung angrenzenden Offenland besitzt das Plangebiet insbesondere für gebäudebewohnende **Fledermausarten** ein gewisses Potential als Nahrungshabitat. Ein Vorkommen von Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wimperfledermaus und Zwergfledermaus zur Nahrungssuche kann daher nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Auch Spalten- oder Baumhöhlenquartiere von waldbewohnenden Arten in den kleineren Waldbeständen und damit verbundene Nahrungs-oder Transferflüge sind möglich. Da die zu bebauende Fläche ausschließlich Ackerflächen betrifft, die die Funktion als Nahrungshabitat erfüllen könnten, und die Gehölzbestände im und außerhalb des Gebietes sowie der Heidehof nicht durch die Bebauung beeinträchtigt werden, kann eine Artenschutzprüfung auf Basis der bestehenden Daten vorgenommen worden, ohne dass eine vertiefende Kartierung durchzuführen ist. Gleiches gilt für die Haselmaus, die potenziell in den Waldbereichen vorkommen kann. Da diese von der baulichen Entwicklung nicht betroffen sind, ist eine Artenschutzprüfung nach Datenlage hinreichend.

Bei den aufgeführten **Vogelarten** können innerhalb der Projektfläche viele Arten aufgrund ihrer Habitatansprüche mit einiger Sicherheit ausgeschlossen werden. Dies sind u.a. stark an Gewässer gebundene Arten.
Arten der Feldflur wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn sowie Waldarten wie z.B. Habicht, Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube, Waldkauz und Waldohreule sind hingegen nicht von vorne herein auszuschließen. Einige dieser Arten wurden folgerichtig bei der aktuellen Brutvogelkartierung erfasst.

5.1.2 Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS

Das Fundortkataster @LINFOS listet die Schleiereule etwa 470 m südwestlich des Heidehofes auf dem Güldenhof (kein Reproduktionsnachweis). Zwei Eintragungen des Neuntöters gibt es östlich der Ortschaft Dottel. Der Gartenrotschwanz ist für den Ortsrand Keldenich vermerkt. Aus dem Jahr 2000 stammt die Eintragung des Rotmilans in mehr als 1 km Entfernung vom Plangebiet. Aufgrund der Entfernungen hat die geplante Bebauung keinen negativen Einfluss auf diese in @LINFOS aufgeführten Arten. Für die Zauneidechse gibt es einen Eintrag aus dem Jahr 1981 für den östlich liegenden „Bahndamm bei Scheven“. Die dortigen Flächen sind mittlerweile komplett zugewachsen, so dass nicht mehr mit einem Vorkommen zu rechnen ist.

5.2 Aktuell erhobene Daten

Bei der Brutvogelkartierung im Frühjahr/Sommer 2014 konnten 35 Arten festgestellt werden, darunter 29 Brut- und 6 Gastvogelarten. Insgesamt 4 der festgestellten Arten gelten in NRW als planungsrelevant.
Von den 4 planungsrelevanten Arten kommen Feldlerche (RL NRW und D 3 = gefährdet) und Turteltaube (RL NRW 2 = stark gefährdet und RL D 3 = gefährdet) als Brutvögel im Gebiet vor. Die Rauchschwalbe (RL NRW 3 = gefährdet) nutzt die Offenflächen zur Nahrungssuche. Einflüge in den Heidehof und demnach brutverdächtiges Verhalten konnte nicht beobachtet werden. Auch der Turmfalke (ungefährdet aber streng geschützt) konnte gelegentlich auf Nahrungsflügen im Gebiet gesichtet werden.
Die Artenliste mit Statusangaben für das Projektgebiet und seinem Umfeld ist in der folgenden Tabelle 2 zusammengefasst.

Tabelle 1: Artenliste der Vögel im Untersuchungsgebiet „Gewerbegebiet Kall“

Kategorien der Roten Liste (RL):

0 = (als Brutvogel) ausgestorben
1 = vom Aussterben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = arealbedingt selten
- = ungefährdet
V = Vorwarnliste

Status:

B = Brutvogel
BV = Brutverdacht
DZ = Durchzügler
N = Nahrungsgast
W = Wintergast

Weitere Abkürzungen:

VS-RL = Vogelschutzrichtlinie

S = ohne konkrete artspezifische Schutzmaßnahme ist eine höhere Gefährdung zu erwarten (entspricht Kürzel N aus GRO & WOG (1997)

	Artname	lat. Artname	RL BRD	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
1	Amsel	*Turdus merula*	-	-				B
2	Bachstelze	*Motacilla alba*	-	V				B
3	Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-				B
4	Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	V	V				N
5	Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-				B
6	Buntspecht	*Dendrocopos major*	-	-				B
7	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	-				B
8	Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-				B
9	Elster	*Pica pica*	-	-				B
10	**Feldlerche**	*Alauda arvensis*	3	3				B
11	Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	V				B
12	Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	-				B
13	Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	-				B
14	Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V				B
15	Grünfink	*Carduelis chloris*	-	-				B
16	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	-	-				B

	Artname	lat. Artname	RL BRD	RL NRW	Streng geschützt	Vogelschutzrichtlinie		Status im Gebiet
						Anhang I VS-RL	Art.4 (2) VS-RL	
17	Haussperling	*Passer domesticus*	V	V				B
18	Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	-	-				B
19	Kohlmeise	*Parus major*	-	-				B
20	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-				B
21	Rabenkrähe	*Corvus corone*	-	-				N
22	**Rauchschwalbe**	*Hirundo rustica*	V	3				N
23	Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-				B
24	Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-				B
25	Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*	-	-				B
26	Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	-				B
27	Star	*Sturnus vulgaris*	-	V				B
28	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-				B
29	Tannenmeise	*Parus ater*	-	-				B
30	**Turmfalke**	*Falco tinnunculus*	-	V	§§			N
31	**Turteltaube**	*Streptopelia turtur*	3	2				B
32	Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	-				N
33	Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	-	-				N
34	Weidenmeise	*Parus montanus*	-	-				B
35	Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-				B

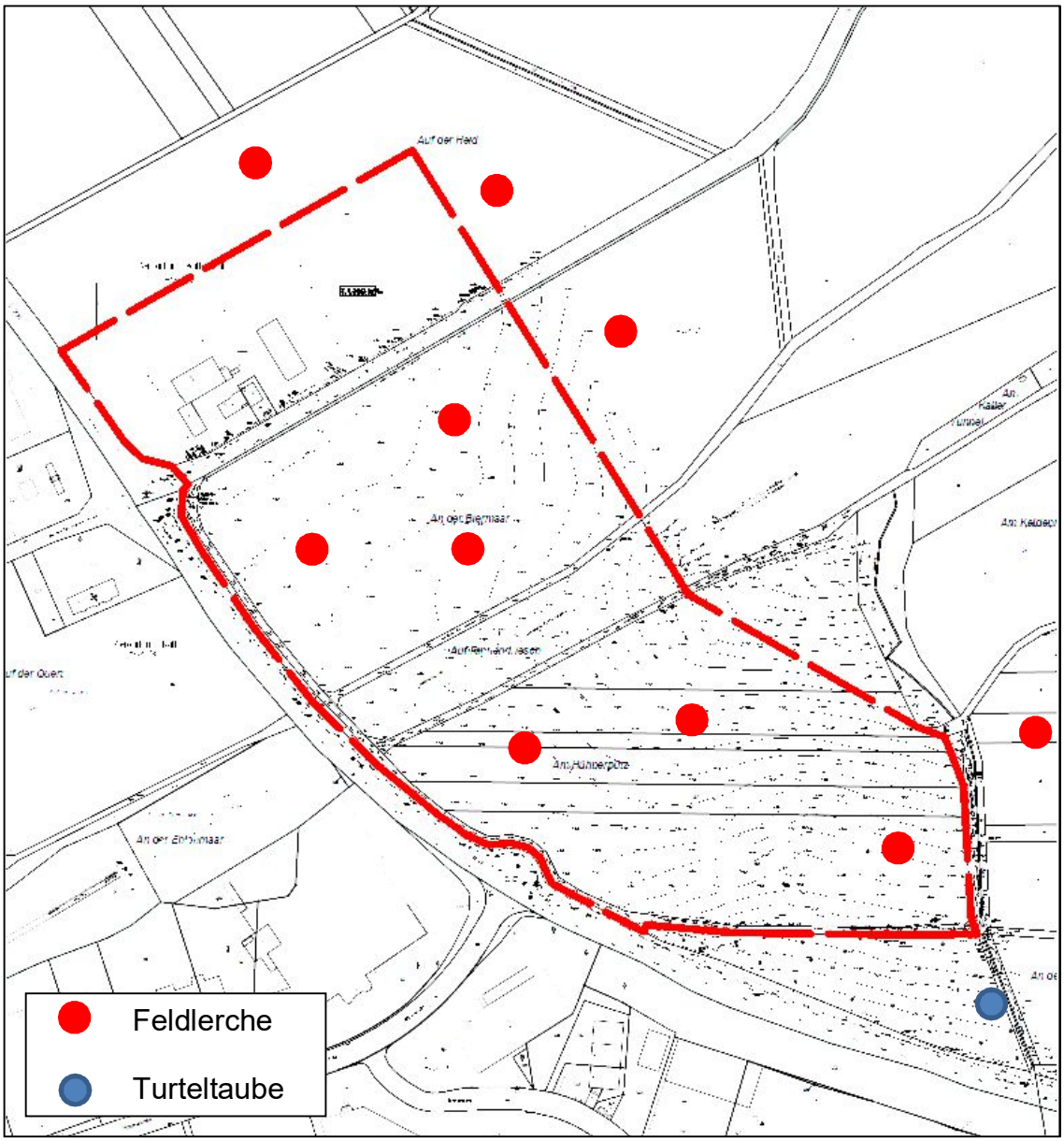


Abb. 4: Brutvogelkarte.

6. Projektwirkungen

Im Nordosten des Gemeindegebietes Kall soll ein auf derzeitig als Ackerflächen genutzten Bereichen ein Gewerbegebiet entstehen.

Im Hinblick auf das im Rahmen der Geländeuntersuchungen und der Datenauswertung ermittelte Arteninventar sind damit folgende Eingriffswirkungen denkbar:

- Tötung von bodenbrütenden Vogelarten bei Überbauung von Offenlandflächen während der Brutzeit.
- Direkter Lebensraumverlust für Feldvogelarten und indirekter Lebensraumverlust durch Störwirkung bei Betrieb des Gewerbegebeites in die Umgebung

- Unterbrechung lokaler Funktionsbeziehungen von Vögeln und Fledermäusen durch Zerschneidung.
- Verlust von Jagdhabitaten für Fledermäuse.

Durch die Bebauung der Flächen sind insbesondere bodenbrütende Feldvogelarten betroffen. Hier kann es zu Tötungen bei Baufeldfreimachung in der Brutzeit kommen und zu Lebensraumverlusten.
Die Turteltaube brütet in dem Gehölzbestand südlich des Plangebietes, der im Sinne einer Schutz- und Vermeidungsmaßnahme bereits während der Untersuchung aufgrund dieser Tatsache aus der ursprünglichen Planung herausgenommen wurde. Die potentiell in diesem Bereich vorkommende Haselmaus wird daher ebenfalls nicht beeinträchtigt. In dem älteren Waldbereich auf der Bahnunterführung könnten sich neben potentiellen Brutplätzen von Vogelarten des Waldes zudem Quartiere von Fledermäusen befinden, die aber durch die Bestandsfestsetzung nicht beeinträchtigt werden. Hierdurch wird auch die Haselmaus geschützt.
Ebenfalls sind Quartiere von Fledermäusen auf dem Heidehof denkbar. Dieser steht aber unter Bestandsschutz und bleibt von den Baumaßnahmen unbeeinträchtigt.

7. Artenschutzrechtliche Beurteilung

In der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist zu prüfen, ob die Planung geeignet ist, im Falle einer Realisierung Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG auszulösen (vgl. Kapitel 2).
Im Folgenden wird v.a. das Vorkommen der Arten mit besonderer Planungsrelevanz betrachtet. Es handelt sich dabei im Besonderen um 4 von uns festgestellte planungsrelevante Vogelarten. Diese Arten sind entweder streng geschützt und/oder im Bestand gefährdet (D und/oder NRW). Darüber hinaus werden die Fledermäuse und die Haselmaus diskutiert.

7.1 Allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten

Neben den 4 entweder streng geschützten und/oder gefährdeten Vogelarten wurden 28 weitere Vogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Hierbei handelt es sich um allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten mit derzeit günstigem Erhaltungszustand. Darunter fallen z.B. eine Vielzahl von „Allerweltsarten“ wie verschiedene Drossel-, Grasmücken, Meisen- und Finkenarten, ferner häufige Rabenvögel und Tauben. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der Planungen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, da diese Arten anpassungsfähig sind und ihr Erhaltungszustand günstig ist. Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Arten dieser Gruppe zum Zeitpunkt des Baubeginns bzw. der Baufeldfreimachung im Plangebiet brüten, was aufgrund der jährlich wechselnden Brutstandorte möglich erscheint, sollte die Baufeldfreimachung außer-

halb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Ausnahme erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und eine vorhergehende Untersuchung auf Vogelbrut. Unter Berücksichtigung dieser Punkte sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Artikel 5 VogelSchRL ausgeschlossen.
Erhebliche Störungen mit Relevanz für die Population sind für diese häufigen und anpassungsfähigen Arten sicher auszuschließen. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann es lokal geben. Allerdings ist sicher gewährleistet, dass die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diese häufigen Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Der projektierte Bereich stellt nur einen kleinen Teil ausgedehnter Offenlandflächen im Großraum dar.

7.2 Brutvögel

Von den 4 planungsrelevanten Vogelarten kommen die Feldlerche (10 Brutpaare, davon 6 im Bebauungsplangebiet) sowie die Turteltaube (1 Brutpaar außerhalb des Bebauungsplangebietes) als Brutvogel im Untersuchungsgebiet vor. Ein Vorkommen weiterer Feldvogelarten wie Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn konnten derzeitig durch die Untersuchungen ausgeschlossen werden.
Da die Turteltaube als planungsrelevante Art im Waldgebiet im Südosten brütet, wurde dieser ursprünglich im Bebauungsplangebiet liegende Bestand aus der Planung herausgenommen und bleibt unbeeinträchtigt.
Der ältere Waldbereich an der Bahnunterführung im Nordosten stellt ein potenzielles Bruthabitat für die Turteltaube dar und wird als Bestandsfläche im FNP zum Schutz festgesetzt. Auch der Heidehof mit seinen Anlagen steht unter Bestandsschutz. Potentielle Brutvögel in diesen Bereich wie Mäusebussard, Sperber, Schleiereule und Waldohreule werden daher nicht von den Planungen im Rahmen der Bebauung beeinträchtigt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Verletzungen oder Tötungen von Brutvögeln können während der Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit geschehen. Entsprechende Schutzmaßnahmen wurden bereits im Kapitel 7.1 beschrieben. Da auf der Fläche 6 Feldlerchenbrutpaare brüten, ist davon auszugehen, dass eine Ausnahme von der Bauzeitenregelung nicht möglich ist. Zumindest bis Ende August ist mit einem möglichen Brutgeschehen zu rechnen, so dass nach örtlicher Kontrolle und Abstimmung mit der ULB frühestens mit einer Baufeldfreimachung ab September gerechnet werden kann. Für die Turteltaube, die im Gehölzbestand zwischen der Gewerbefläche und der L 206 brütet, sind Tötungs- und Verletzungstatbestände ausgeschlossen. Auch hier hätte im Bedarfsfall die Bauzeitenregelung Verbotstatbestände verhindert.
Unter Beachtung dieser Schutzmaßnahmen ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Brutvögeln kommt.

Tötungen oder Verletzungen die sich aus dem Betrieb des Gewerbegebietes ergeben, sind nicht anzunehmen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld.

Bei der Feldlerche, die auch im Umfeld des Bebauungsplangebietes brütet, ist nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen kommt, die ein bebrüten der benachbarten Flächen verhindert. Auch die jetzt im B-Plangebiet brütenden Feldlerchen tun dies in Nachbarschaft der Landesstraße und des bestehenden Gewerbegebietes.

Die Turteltaube befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Lebensraumverluste, auch durch Störungen, können bei dieser Art somit Verbotstatbestände auslösen. Aus diesem Grund wurde der bebrütete Gehölzbestand unmittelbar nach Erfassung des Bruthabitats aus der Planung genommen. Um darüber hinaus eine Pufferwirkung zu erzielen, wurde nach unserer Vorgabe im Bebauungsplan ein zusätzlicher Schutzbereich innerhalb des Bebauungsplangebietes als Grünfläche überlagernd mit „Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Hierdurch ist gewährleistet, dass die gewerbliche Bebauung nicht zu nahe an den Gehölzbestand mit dem Brutplatz heranrückt.

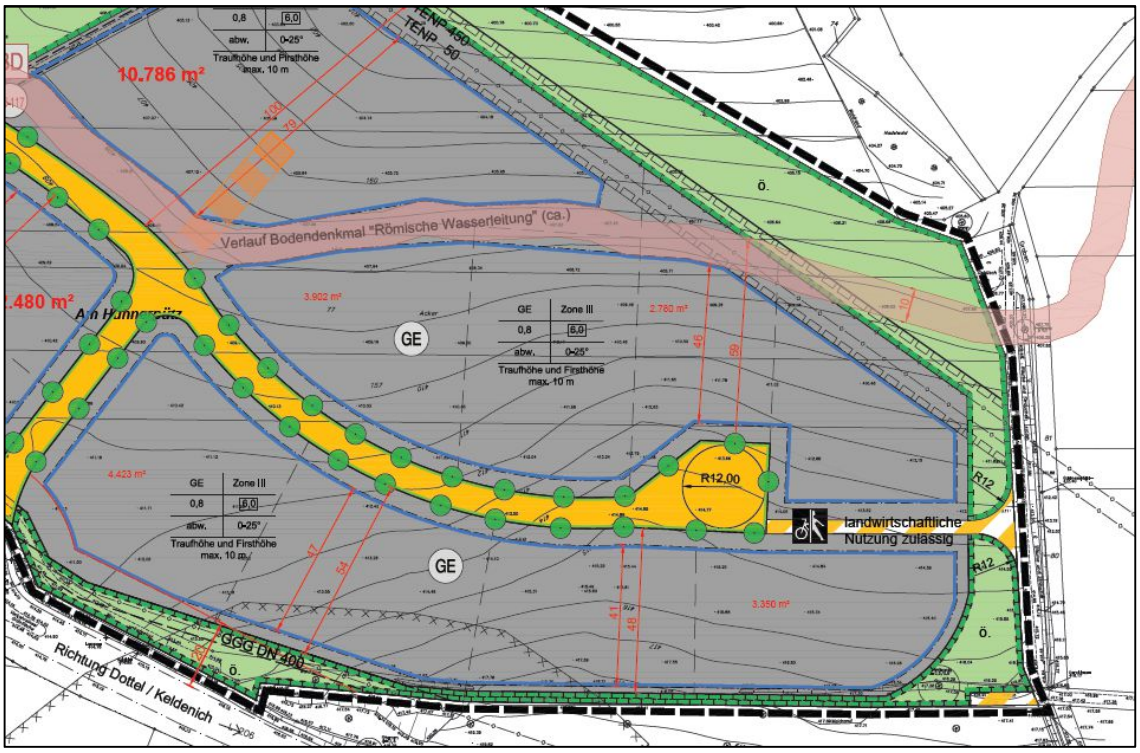


Abb. 5: Vorentwurf zum Bebauungsplan mit dem Schutzbereich/Puffer im Südosten.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Durch die Herausnahme des südlich liegenden Waldstückes und die zusätzliche Einrichtung eines Pufferstreifens (s.o.) hierzu kommt es nicht zu einer Zerstörung des Bruthabitats und damit zur Fortpflanzungsstätte der Turteltaube.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes brüten aktuell bis zu 6 Feldlerchenpaare auf ca. 12 ha Ackerfläche. Auch das Umfeld des Bebauungsplangebietes ist in ähnlicher Dichte mit Feldlerchen besetzt. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass ein unmittelbares Ausweichen auf Nachbarflächen möglich ist. Dies macht funktionserhaltende Maßnahmen für die Feldlerche notwendig. Gemäß LANUV (http://www. naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035) entsteht je nach Qualität der Maßnahme ein Flächenbedarf zwischen 0,5 und 1 ha pro Brutpaar. Dies macht im vorliegenden Fall einen Flächenansatz von 3-6 ha notwendig. Da der Eingriff auf Ackerflächen stattfindet, sollten auch Ackerflächen zur Kompensation mit Vermeidungsmaßnahmen belegt werden.

Der Gemeinde Kall stehen folgende gut geeignete Flächen zur Verfügung:

1. Gemarkung Wallenthal, Flur 18, Flurstück 52. Größe: ca. 4,3 ha
2. Gemarkung Wallenthal, Flur 18, Flurstück 50 und 48/6 (tws.). Größe ca. 1,7 ha

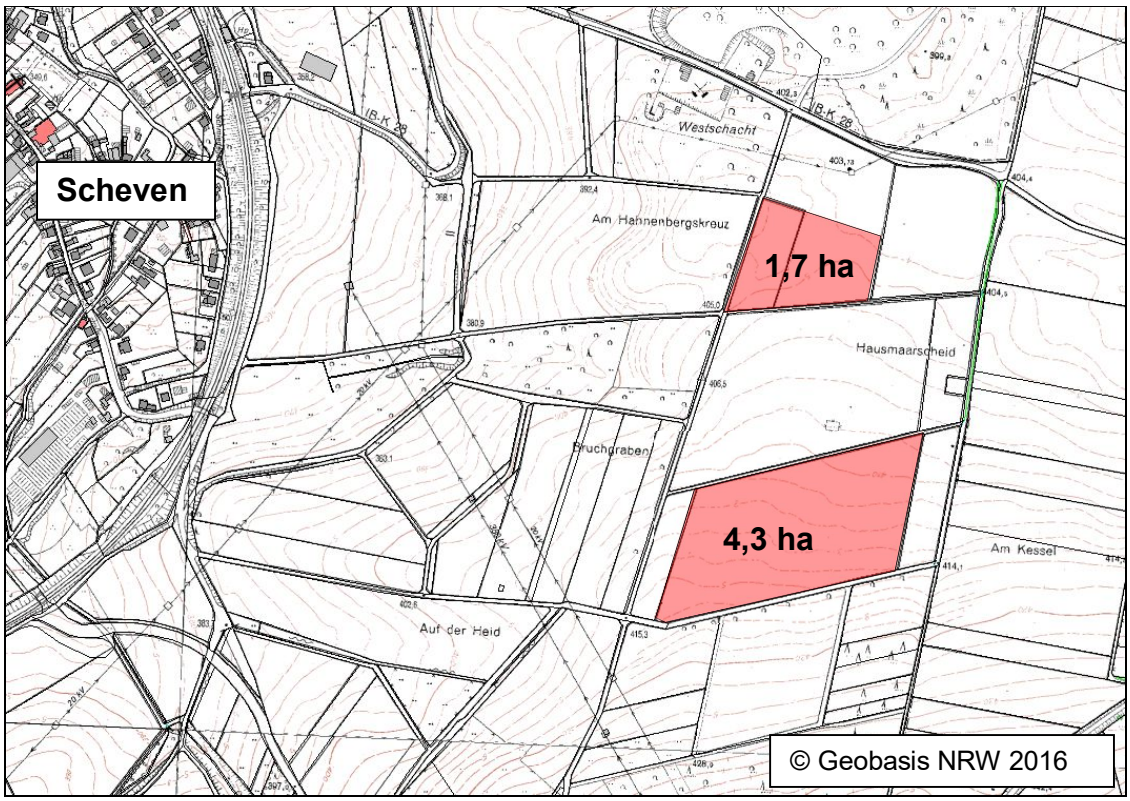


Abb. 6: Kompensationsflächen östlich von Scheven. Größe ca. 1,7 ha und 4,3 ha = gesamt 6,0 ha.

Die Entfernung der beiden Flächen zum Eingriffsort beträgt lediglich 1,0 bis 1,2 km, so dass die Maßnahmen noch innerhalb des Lebensraumes der Lokalpopulation aber außerhalb des Störbereiches liegen.
Die Größe der beiden Flächen beträgt zusammen ca. 6 ha, liegt also am obersten Ende des Flächenanspruchs von 3 ha (bei optimaler Ausprägung) bis 6 ha (bei guter Ausprägung). Aus diesem Grund reicht es aus, die Flächen extensiv zu bewirtschaften und nicht gänzlich aus der Nutzung zu nehmen. Das LANUV sieht folgende Maßnahmen vor:

- Anlage von Getreidefeldern mit doppeltem Saatreihenabstand (Paket 4026 + 4031 + 4034 im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz).
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster): Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster / ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig. > 25 m Abstand zum Feldrand, > 50 m zu Gehölzen. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlages bewirtschaftet.
- Keine Mahd der Flächen innerhalb der Brutzeit der Feldlerche (April bis August).
- Im Regelfall sollen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Beikrautregulierung erfolgen. Die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010) angegebenen Hinweise zur Durchführung sind zu beachten.

Bei Bereitstellung dieser Flächen als Vermeidungsmaßnahme ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben. Wichtig ist, dass die Flächen zur Baufeldfreimachung ihre Funktion erfüllen. Ggf. ist ein projektbegleitendes Monitoring zwecks Effizienzkontrolle angezeigt.

7.3 Gastvögel

Aus der Gruppe der vertiefender zu betrachtenden Vogelarten kommen die Arten Rauchschwalbe und Turmfalke als Nahrungsgäste vor.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)

Da diese Arten nicht im Plangebiet brüten, ist eine Tötung oder Verletzung bzw. ein Verlust von Nestern und Eiern im Zuge der Bebauung nicht gegeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)

Beide Arten sind häufig in der Kulturlandschaft anzutreffen und in diesem Sinne unempfindlich gegenüber Störungen, insbesondere, wenn sie lediglich als Nahrungsgäste auftreten wie im vorliegenden Fall. Selbst wenn die Rauchschwalbe auf dem Heidehof brüten sollte, ist durch den Bestandsschutz sichergestellt, dass die Art nicht am

Brutplatz beeinträchtigt wird. Eine Erfüllung des Störungsverbotes kann für beide Arten ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Fortpflanzungsstätten sind für die ausschließlichen Nahrungsgäste nicht betroffen. Ruhestätten könnten betroffen sein, wenn die Bebauung auf traditionell genutzten Rastplätzen für Zugvögel stattfinden würde, für die es keine Ausweichhabitate gäbe. Dies kann im vorliegenden Fall sicher ausgeschlossen werden. Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Beeinträchtigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht aber nicht aus. Dies kann im vorliegenden Fall für Rauchschwalbe und Turmfalke sicher ausgeschlossen werden. Im Umfeld stehen sehr weitreichende Nahrungsflächen zur Verfügung. Es liegt demnach keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

7.4 Säugetiere

Das Plangebiet hat durch seine Lage im an die Siedlung angrenzenden Offenland eine gewisse Bedeutung als Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten. Insbesondere in den umliegenden Gebäuden quartierende Arten könnten den offenen Luftraum sowie Strukturen entlang von Straßen, Wegen und Gehölzen als Leitlinien im Nahrungsflug nutzen. Auch Quartiere in den Gehölzen des teils alten Laubwaldbestandes im Bereich der Bahnunterführung im Nordosten können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Habitatstrukturen dieses Gehölzbestandes sowie des kleinen Waldbereiches südöstlich des Plangebietes könnten potentiell auch für die Haselmaus geeignet sein.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzungs- und Tötungsverbot)
Verletzungen und Tötungen könnten bei Fledermäusen im Zuge einer Beseitigung von Quartieren geschehen. Im innerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Gehölzbestand im Bereich der Bahnunterführung stocken teils ältere Laubbäume, deren Baumhöhlen und Rindenabplatzungen potenziell als Quartiere dienen könnten. Auch Kugelnester in der Vegetation oder Baumhöhlen der Haselmaus könnten hier und im südöstlichen, deutlich jüngeren Waldbereich außerhalb des Bebauungsplans vorkommen. Durch die komplette Schutzfestsetzung des Waldbestandes an der Bahnlinie sowie die Herausnahme der südöstlich liegenden Gehölzfläche aus dem Bebauungsplan kommt es jedoch nicht zu einer Entnahme von Gehölzen. Damit ist sichergestellt,

dass es nicht zu Quartierverlusten von Fledermäusen und damit verbunden zu Tötungen kommen kann. Auch die Haselmaus ist durch die Schutzfestsetzungen und Planänderungen geschützt.
Potenzielle Fledermausquartiere am Heidehof gehen ebenfalls nicht verloren, da der Hof Bestandsschutz genießt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können somit sicher ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)
Der Störungstatbestand greift dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Derartige Störungen sind im vorliegenden Fall durch eine Realisierung der Planung für Fledermäuse sowie die Haselmaus nicht anzunehmen. Einzig denkbar wären gewisse Störungen, wenn Quartiere durch nächtliche Beleuchtungen im Grenzbereich zum Waldbestand an der Bahnlinie massiv ausgeleuchtet würden. **Daher sollte verbindlich geregelt werden, dass eine Beleuchtung der gehölznahen Gewerbegrundstücke ausschließlich waldabgewandt installiert werden darf. Die Beleuchtungskegel sollten grundsätzlich nach unten oder vom Gehölzbestand weg ausgerichtet sein.**
Mit Hilfe dieser im Sinne des vorsorglichen Artenschutzes formulierten Festsetzung ist davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen Störungen von Fledermäusen kommt.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Durch die bauliche Entwicklung ausschließlich auf Ackerflächen und den konsequenten Schutz von Gehölzflächen (teils durch Herausnahmen aus dem Gebiet, teils durch Schutzfestsetzungen), kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und die Haselmaus ausgeschlossen werden.

8. Zusammenfassende Bewertung

Im Auftrag der Gemeinde Kall führte das Büro für Ökologie und Landschaftsplanung in der Zeit von Anfang Mai bis Mitte Juli 2014 vertiefende faunistische Untersuchungen im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Prüfung der Stufe 2 durch. Neben eigenen aktuellen Erhebungen der Vogelwelt wurde auch das Fachinformationssystem des LANUV NRW und das Fundortkataster @LINFOS ausgewertet.
Bei der Vogelkartierung wurden 35 Arten festgestellt. Insgesamt wurden 4 Vogelarten vertiefender betrachtet: Feldlerche, Rauchschwalbe, Turmfalke und Turteltaube. Während Feldlerche und Turteltaube als Brutvögel im Untersuchungsgebiet vorkommen, wurden Rauchschwalben sowie der Turmfalke als Nahrungsgäste erfasst.
Grundsätzlich gilt, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden muss, also nicht in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres. Abweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung durch die ULB und eines vormaligen Brutvogel-

Checks. Hierdurch lassen sich Tötungen und Verletzungen brütender Tiere vermeiden. Erhebliche Störungen sind durch das Bauvorhaben in unmittelbarer Nachbarschaft zu bestehenden Gebäuden und Straßen nicht auszulösen. Zur Sicherheit wurde zum Brutplatz der Turteltaube neben dem Schutz des Gehölzes selbst ein Pufferstreifen festgesetzt. Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten ließen sich durch diese Schutzmaßnahmen für die Turteltaube ausschließen.
Für 6 Feldlerchenpaare kommt es definitiv zum Verlust des Bruthabitats. Da ein Ausweichen in das Umfeld nicht ohne weiteres möglich ist, sind im Gemeindegebiet Vermeidungsmaßnahmen in Form der Bereitstellung geeigneter Flächen für die Feldlerche in einer Größe zwischen 3 und 6 ha notwendig. Gut geeignete städtische Flächen befinden sich östlich bzw. südöstlich von Scheven in einer Entfernung von ca. 1,0 bis 1,2 km zum Eingriffsort. Die Flächengröße beträgt zusammen ca. 6 ha. Ziel ist eine extensive Ackerbewirtschaftung mit Getreide im doppelten Saatreihenabstand und die Anlage von Lerchenfenstern. Ggf. ist eine Effizienzkontrolle der Kompensationsmaßnahmen notwendig.
Tötungen oder Verletzungen von Fledermäusen und der Haselmaus können durch den konsequenten Schutz der Gehölzbestände sowie den Bestandsschutz des Heidehofes sicher ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen von Fledermäusen, die im Gehölzbestand am Bahndamm quartieren, können durch Festsetzungen, die ein Ausleuchten des Waldes verhindern, vermieden werden. Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gibt es für Fledermäuse und die Haselmaus nicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der genannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Erfüllung der Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG führen wird.

Stolberg, 29. August 2014, aktualisiert 10.10.2016

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)

Büro für Ökologie & Landschaftsplanung Hartmut Fehr Diplom-Biologe
Wilhelmbusch 11 52223 Stolberg Tel.: 02402/1274995 Fax: 02402/1274996 mobil: 0160/7573803
Internet: www.planungsbuero-fehr.de e-mail: info@planungsbuero-fehr.de